



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Christa Dieckmann
Halberstädter Str. 2/
Am Platz der 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 29. November 2017

Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes; Vorschläge der Kommunalen Spitzenverbände zum kommunalen Haushaltsrecht

Sehr geehrte Frau Dieckmann,

vereinbarungsgemäß waren die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) nicht Gegenstand der vom Ministerium für Inneres und Sport durchgeführten Workshops.

Wir haben die geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes zum kommunalen Haushaltsrecht gemeinsam mit Praxisvertretern analysiert und zunächst folgenden Änderungsbedarf festgestellt:

§ 98 Abs. 3 KVG LSA

In § 98 Abs. 3 KVG LSA sollte es zur Klarstellung heißen:

„Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann.“

Im Rahmen der Erarbeitung der Kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO) wurde die Grundsatzentscheidung getroffen, eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz nicht zuzulassen, sondern ausschließlich ge-

gen Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse. Die gegenwärtige gesetzliche Formulierung geht damit über die in der KomHVO getroffenen Regelungen hinaus. Die Ergänzung würde somit der ausdrücklichen Klarstellung und Legitimation der in der KomHVO vereinbarten Regelungen dienen.

§ 98 Abs. 4 KVG LSA

Abs. 4 enthält das Gebot, die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen und damit auch die Verpflichtung, eine Liquiditätsplanung vorzunehmen.

Auf diesen Grundsatz sollte sich die Regelung im KVG LSA auch beschränken, da sich konkretisierende Ausführungen zur Liquiditätssteuerung in § 21 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) finden.

Die mit Einführung des Kommunalverfassungsgesetzes vorgenommene Ergänzung, Liquiditätsreserven zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit einschließlich der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vorzuhalten suggeriert, dass insbesondere diese ausschließlich aus Liquiditätsreserven zu finanzieren seien.

Liquiditätsreserven im Sinne des § 21 Abs. KomHVO dienen jedoch vorrangig der Sicherung der laufenden Zahlungsfähigkeit und können nur, soweit nicht bereits vorhanden, aus Zahlungsüberschüssen im Finanzhaushalt entstehen. Der in der Vergangenheit weiter angestiegene Bestand an kommunalen Liquiditätskrediten zeigt jedoch deutlich auf, dass es den Kommunen ganz überwiegend nicht möglich ist, den Finanzhaushalt auszugleichen und damit auf Dauer angelegte Liquiditätsreserven anzusammeln.

Soweit die genannte Ergänzung seinerzeit lediglich sicherstellen sollte, dass der Einsatz von tatsächlich vorhandenen, nicht benötigten liquiden Mittel Vorrang vor der Aufnahme von Investitionskrediten hat, ist diese gleichwohl nicht erforderlich, da die in § 99 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA verbindlich festgelegte Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung dies bereits sicherstellt. Danach haben die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel in erster Linie aus sonstigen Finanzmittel zu bestreiten. Hierzu zählen auch ggf. dauerhaft vorhandene Liquiditätsreserven.

Wir bitten deshalb, den Abs. 4 klarstellend wie folgt zu formulieren:

„Die Kommune hat ihre Zahlungsfähigkeit ~~einschließlich der~~ sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ~~durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven~~ sicherzustellen.“

§ 99 Abs. 3 und 4 KVG LSA

Der Landkreis/die Verbandsgemeinde erhebt, soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden/Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage, um den erforderlichen Bedarf zu decken. Der Gesetzgeber hat hierbei ausdrücklich auch den Finanzhaushalt in den Blick genommen.

Zur sprachlichen Klarstellung bitten wir jeweils hinter dem Wort „Erträge“ die Worte „und Einzahlungen“ einzufügen.

§§ 92 Abs. 2 und 98 Abs. 3 KVG LSA

Noch offen ist eine gesetzliche Regelung zur haushalterischen Darstellung eines unentgeltlichen Vermögensübergangs zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Wir verweisen hierzu auf das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes vom 30. Juni 2017.

Wir halten eine Klarstellung in § 92 Abs. 2 für erforderlich, dass nicht nur der Vermögensgegenstand, sondern auch die mit ihm korrespondierenden Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen Eingang in die Vermögensrechnung der aufnehmenden Körperschaft finden müssen. Außerdem sollte in § 98 Abs. 3 für die abgebende Körperschaft die Möglichkeit zur Verrechnung einer zwischen Aktiv- und Passivpositionen verbleibenden Differenz gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz eröffnet werden, um sicherzustellen, dass diese Übertragungen keine negativen Auswirkungen auf deren Ergebnisrechnung haben können. In Anbetracht der schon seit 2014 geführten Diskussion hierzu halten wir eine Regelung für erforderlich, die auch für bereits in der Vergangenheit erfolgte Vermögensübertragungen ein entsprechendes Vorgehen eröffnet.

§ 98 Abs. 4/§ 100 Abs. 5 KVG-LSA

(Änderungsvorschläge des MI LSA zum KVG LSA vom 24. März 2017)

Eine Ausdehnung der Ausgleichsverpflichtung auf den Finanzhaushalt lehnen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt ab und stehen auch einer weitergehenden, an den Finanzhaushalt ansetzenden Konsolidierungsverpflichtung ablehnend gegenüber.

Der überwiegende Teil der Kommunen ist derzeit auch bei erheblichen Konsolidierungsanstrengungen ohne flankierende Maßnahmen nicht in der Lage, eine solche Verpflichtung zu erfüllen. So führen beispielsweise die im Rahmen des noch laufenden STARK II-Programms verstärkten Tilgungsleistungen bereits zu einem Anstieg der Liquiditätskredite, da diese nicht durch die Abschreibungen erwirtschaftet werden können. Diese Problematik bedarf zunächst einer Lösung.

§ 105 Abs. 4 KVG LSA

(Änderungsvorschläge des MI LSA zum KVG LSA vom 24. März 2017)

Ein neuer § 105 Abs. 4 könnte wie folgt formuliert werden:

„Eine Zustimmung der Vertretung nach Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2, 2. HS ist bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, entbehrlich.“

Soweit diesem Vorschlag nicht entsprochen wird, bitten wir eine Ermächtigung vorzusehen, wonach Näheres hierzu die Geschäftsordnung regelt.

Eine am ungeprüften Jahresabschluss anknüpfende Informationspflicht über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, birgt die Gefahr von Fehlinformationen und führt zu einem nicht erforderlichen Mehraufwand. Der Jahresabschluss ist gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und einer Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung vorzulegen. Damit kann den Informationsbedürfnissen der Vertretung ausreichend Rechnung getragen werden. Es ist auch sachgerecht, eine Information der Vertretung erst dann vorzunehmen, wenn der Jahresabschluss in geprüfter Form vorliegt, da sich im laufenden Prüfungsverfahren noch Änderungen im Jahresabschluss auf Grund festgestellter Fehler ergeben könnten.

§ 108 Abs. 3 KVG LSA

Derzeit gelten Kreditermächtigungen weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Vor dem Hintergrund nicht planbarer Verzögerungen bei der Realisierung von Investitionen bitten wir um eine Anpassung von § 108 Abs. 3 KVG LSA dahingehend, dass die Kreditermächtigung so lange fortgelten kann, wie die Ermächtigung für die zu finanzierenden Investitionen gem. § 19 Abs. 2 KomHVO übertragen werden kann.

Wenn sich der Abschluss von Investitionen verlängert und die Ausgabeermächtigung gem. § 19 Abs. 2 KomHVO übertragen wird, kann es zu nicht vorhandenen Kreditermächtigungen und damit zu einer Finanzierungslücke kommen. Bei nicht ausreichender Höhe eines Liquiditätskreditrahmens würde das dazu führen, dass die Kommune die Investition nicht finanzieren könnte.

§ 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA

In § 114 Abs. 7 Satz 3 KVG LSA sollte es heißen:

„Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz kann letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss vorgenommen werden.“

Die im vorgehenden Erlass des MI LSA vom 23. Juni 2017 gewählte Formulierung

„...Danach soll der Zeitraum für erforderliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanz bis zum Haushaltsjahr 2018 unabhängig vom individuellen Einführungsstichtag verlängert werden. ... Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz wird befristet bis zum 31. Dezember 2018 für alle Kommunen zugelassen. ...“

sorgt bei den Kommunen für Verunsicherung. Die Formulierung erweckt den Eindruck, dass mit Ablauf des 31. Dezember 2018 eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz nicht mehr möglich ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Regelung eine Berichtigung letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss zulassen will.

§ 119 Abs. 6 KVG LSA**(Änderungsvorschläge des MI LSA zum KVG LSA vom 24. März 2017)**

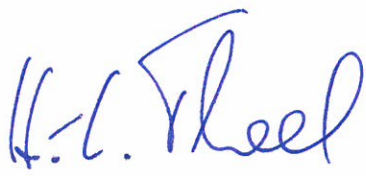
Die in § 119 Abs. 6 KVG LSA vorgesehene Verschiebung der Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses bis 2021 begrüßen wir.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt